

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 179.

Montag den 6. August

1860.

3. 221.

K. k. Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium des Innern hat nachbenannte ausschließende Privilegien erteilt:

1. Dem Bernhard Fischer, Kleiderhändler zu Neusatz, auf die Verbesserung, das Näh- und Material für Schneider- Erzeugnisse mittelst einer eigenthümlichen Zubereitung gegen die Einwirkung des Schweißes zu schützen, um das Trennen der Nähte möglichst zu verhüten, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Karl Baur aus Bühl in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Mödiger, Wieden Nr. 348), auf eine Verbesserung an den Karden für Baumwolle, Schafwolle, Seide und alle anderen Faserstoffe, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Karl Ellenberger, bgl. Handelsmann in Wien, Stadt Nr. 265, auf die Erfindung eines Verfahrens, um Stein, Ziegel, Cement und Gyps härter, dauerhafter, polierfähig und gegen Feuchtigkeit undurchdringlich zu machen, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Em. Bach & Comp., Großhändler und Fabrikanten in Wien, Stadt Nr. 464 und 465 auf eine Verbesserung des Verfahrens in der Darstellung der Harzöle, wozu durch eine vereinfachte Manipulation, unmittelbar bei der Destillation des Kolophoniums vollkommen säurefreie und dünnflüssige, dabei höchst reine und klare, zu den verschiedensten Zwecken taugliche Harzöle zu erhalten seien, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Leopold Autran in Verona, auf die Erfindung, Kerzenöle zu bereiten, mit welchen Kerzen von Unschlitt oder andern fetten Körpern, ohne gepugt zu werden, brennen, für die Dauer von fünf Jahren.

6. Dem Laurenz Kempter, Goldarbeiter, Wieden Nr. 737 u. Wenzel Jerby, bgl. Handelsmann, Wieden Nr. 739, in Wien, auf die Erfindung eines Kerzenaufsatzes, wodurch das Abrennen der Kerzen vermieden werde, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Franz Pratscher in Wien, Mariähilf Nr. 14, auf eine Verbesserung der privilegiert gewesenen autographischen Vervielfältigungs- und Copir- Presse, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Stefan Mayer, Kupferschmiedmeister in Pesth, auf eine Verbesserung der englischen Lebstühle und Aberte, für die Dauer eines Jahres.

9. Dem Karl Heksch, Gärtnermeister in Pesth, auf die Verbesserung, thierische Häute schneller zu gären und den Geruch mehr Dehnbarkeit zu geben, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefocht wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene zu 5, 6, 7 und 8, deren Geheimhaltung nicht angefocht wurde, können von Jedermann eingesehen werden.

Das Ministerium des Innern hat nachbenannte ausschließende Privilegien verlängert:

1. Das dem J. G. Popp, Zahnarzt in Wien, auf die Erfindung des Anatherin-Mundwassers am 2. Juni 1850 erteilte Privilegium auf die Dauer des ersten, zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahres.

2. Das ursprünglich dem Markus Bach, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Leinen-, Baumwoll- und Schafwoll-Waren-Fabrikation unterm 13. Mai 1852 erteilte, seither an Leopold Topp übertragene Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

3. Das dem Karl Dupret, auf die Erfindung, aus Asche Koks in Klumpen zu erzeugen, am 30. Mai 1859 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten, dritten, vierten und fünften Jahres.

4. Das dem Leo Josef Pomme, auf die Erfindung von Achsenhüllen mit Friktionsrollen für Eisenbahnwagen und andere Fahrwerke, unterm 30. Juli 1855 erteilte Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

5. Das dem Stefan Jaschka, auf eine Verbesserung der Waschmaschinen, unterm 27. Mai 1859 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das ursprünglich dem Sigmund Schwarz auf die Erfindung eines Verfahrens, die Schafwoll- und Schafabfälle, zu schwarzen und melirten Schafwollstoffen nützlich zu verwenden, unterm 29. Juni 1855 erteilte, seither an Johann Gleich übertragene Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

3. 243. a (3)

Nr. 1849.

Lizitations-Kundmachung.

Wegen Hintangabe der mit hohem Landesregierungs-Erlasse vom 30. Juni 1860, 3.

9178, auf Kosten der Bezirkskasse zur Ausführung genehmigten Kunstbauten an der neuen Bezirksstraße durch das Rečka-Thal wird beim k. k. Bezirksamte Adelsberg am 21. August 1860 Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine Minuendo-Lizitation abgehalten werden.

Die vorläufig zur Ausführung bestimmten Bauobjekte sind:

Eine gewölbte Brücke über den Sušica-Bach, mit dem Fiskalpreise von 434 fl. 49 kr.

Eine gewölbte Brücke über den Schermouz-Bach, mit dem Fiskalpreise von 337 „ 57 „

Zwei Brücken minderer Kategorie über den Urschütz- und Suhi-Bach, zu 178 fl. 40 kr. 356 „ 80 „

Sieben gewölbte Durchlaßkanäle, zu 103 fl. 721 „ — „

Zwei Stützmauern, im Fiskalpreise zusammen 289 „ 5 „

Gesamtsumme 2138 fl. 91 kr.

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß auch schriftliche, mit dem vorgeschriebenen Vadium versehene Offerte sowohl für einzelne als auch für alle Bauobjekte zusammen vor Beginn der mündlichen Lizitation eingebracht werden können.

Die Baupläne, Vorausmaße, Baudevise und Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Adelsberg am 21. Juli 1860.

3. 250. a (2)

Lizitations-Kundmachung.

Vom k. k. Zeug- und Artillerie-Posten-Kommando zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 20. August d. J., Vormittags um 9 Uhr in der Feldkriegs-Kommissariats-Kanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerarialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande, für das kommende halbe Militärjahr, nämlich vom 1. November 1860 bis Ende April 1861, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram, Karlstadt, Fiume, Klagenfurt, Görz, Malborgetho, Mont-Predil, Tarvis, Palmanuova, zum Pulverthurm bei Cervola, über Sessana und Basovicza, Duino und Stein in Krain, dann vom Laibacher Bahnhofs bis zum hiesigen Pulverthurm und in das hiesige Kastell, ferner:

von Stein in Krain nach Laibach.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Zeug- und Artillerie-Posten-Kommando-Kanzlei in der Wienerstraße Nr. 73, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, sowie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslizitation wird das Vadium mit 200 fl. öst. Währ. oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Von jedem Konkurrenten oder Differenten muß ein Zertifikat, welches zu Folge der a. h. Entschliessung vom 23. Oktober 1855 ungestempelt zu sein hat, beigebracht werden, durch welches derselbe von einer Handels- oder Gewerbekammer, oder wo diese nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande als fähig erklärt wird, die Verführung der Aerarial-Güter übernehmen zu können.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, dann mit dem vorbemerkten Vadium und Zertifikate versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.

2. Ist der schriftliche Differenz bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Differenz hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Differenz in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Offerte beigezeichnete Vadium sogleich auf den vollen Kautionsbetrag von 500 fl. öst. Währung oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene, welche bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Kontrakt Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichtsdestoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes einen Regreß an dem Einen oder dem Andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Laibach am 26. Juli 1860.